

22 T 152/11
20 C 91/11
Amtsgericht Minden

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des Herrn [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt Markus Schneckener, Kleiner Domhof 2 - 4, 32423 Minden,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
am 22.09.2011

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Misera, die Richterin am
Landgericht Dr. Trautwein und den Richter am Amtsgericht Eimler

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Amtsgericht *Minden*
vom 07.09.2011 wird aus den zutreffenden Gründen des Nichtabhilfebeschlusses
vom 19.09.2011 zurückgewiesen.

Dr. Misera

Dr. Trautwein

Eimler

Beglaubigt

Oberbremer
Justizbeschäftigte



20 C 91/11

Beglaubigte Abschrift



Amtsgeschicht Minden

Beschluss

in dem Rechtsstreit

gegen Schneckener

Der sofortige Beschwerde vom 12.09.2011 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Minden vom 07.09.2011 wird nicht abgeholfen.

Die Sache wird dem Beschwerdegericht Landgericht Bielefeld zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss erscheinen nicht durchgreifend, so dass nicht abzuwarten war, sondern die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen ist.

Auch nach Änderung der Klage auf Schadensersatz bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Denn insoweit ist schon der Eintritt eines materiellen Schadens weder ersichtlich noch vorgetragen.

Minden, 19.09.2011

Amtsgeschicht

Droste
Richterin
Beglaubigt

Gerdth
Oberpottkamp
Justizbeschäftigte

